

22.11.

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr. 01578/2018 des Behindertenbeirates
Betreff: Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Kindertagesstätte für Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten und ggfls. anderen Beteiligten, gemäß § 11 a Absatz 4 sowie § 14 KiFöG, in der Stadt Schwerin Bedingungen zu schaffen, durch die auch für Familien mit Kindern mit Behinderung unter drei Jahren bedarfsgerechte Betreuungsplätze in Kindertagesstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.]

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig. Er tangiert aber nicht vorrangig das Thema des Platzanspruches für eine Kindertagesbetreuung nach KiFöG sondern ein spezifisches Angebot, für das Leistungen der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden. Es ist deshalb einzelfallbezogen zu prüfen, ob für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung (Krippe) ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht, der nicht mit dem regulären Personalschlüssel von 1 : 6 Betreuungskräften abgegolten ist. Für diesen kämen sodann Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung der Altersgruppe 3- 6 Jahre existieren landesrahmenvertragliche Vereinbarungen, die ein spezifisches Angebot der Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten und Sondergruppen (für sinnesbehinderte, körperbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder) und integrative Kindertagesstätten hinsichtlich der Standards, Kosten und Leistungen als sogenannte Leistungstypen definieren. Vergleichbares ist für die Bereiche Krippe und Hort nicht vorliegend. Die Verhandlung zur Änderung bzw. Ergänzung des Landesrahmenvertrags obliegt der Zuständigkeitsverantwortung des Kommunalen Sozialverbandes. Der bestehende Bedarf für eine "integrative Krippe" ist bis dato nicht quantifiziert. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich eines Eingliederungshilfebedarfs kann auf Antrag jederzeit erfolgen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Eine Kosteneinschätzung ist derzeit nicht möglich.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Umwandlung in einen Prüfantrag



Andreas Ruhl